

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher neue Zeitung. 1947-1949 1948

69 (18.6.1948) Sonderausgabe

Süddeutsche Allgemeine

SONDERAUSGABE

Berechnungstage: Montag, Mittwoch und Freitag. — Einzelpreis RM — 20, monatlicher Bezugspreis RM 2.20 (inkl. RM — 20 Trägergebühr), bei Zustellung durch die Post RM 2.60 zuzüglich Zustellgebühr.

Anzeigenpreis: Die 35 mm br. Nonp-Zelle Karlsruher Ausgabe RM 1.50; Pforzheimer Ausgabe und Württembergisches Abendblatt je RM 1.—; Gesamtanpreis RM 2.—; Amtliche Anzeigen 50 Prozent Nachsch.

1. Jahrgang

Samstag, den 19. Juni 1948

Einzelpreis 20 Pfennig

Bestimmungen zur Währungsreform

Wir veröffentlichen anschließend den amtlichen Wortlaut des Gesetzes über die Währungsform

Militärregierung Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 61: Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz)

Die Militärgouverneure und Obersten Befehlshaber der amerikanischen, der britischen und der französischen Zone sind zu dem Zweck, die Folgen der durch den Nationalsozialismus herbeigeführten Währungserrüftung zu beseitigen, dahin übereingekommen, für das Gebiet der Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern (im folgenden als „Währungsgebiet“ bezeichnet) einheitliche Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens zu erlassen.

Auf Grund dieses Übereinkommens erlassen der Militärgouverneur und Oberste Befehlshaber der britischen Zone Gesetz Nr. 61 und der Militärgouverneur und Oberste Befehlshaber der französischen Zone Gesetz Nr. 158.

Das folgende Gesetz und die beiden vorstehend bezeichneten Gesetze ersetzen die Reichsmark-Währung durch eine neue Währung, ordnen die Abfertigung der außer Kraft gesetzten Zahlungsmittel und die Anweisung der bei Geldinstituten unterhaltenen Reichsmarkguthaben an und sehen eine Erstaussstattung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand mit neuem Geld vor.

Weitere Gesetze werden Bestimmungen treffen über die Umwandlung der im Währungsgebiet vorhandenen Reichsmarkbestände, auch soweit sie Personen außerhalb dieses Gebiets gehören, über die damit in Zusammenhang stehende Bereinigung der Bilanzen der Geldinstitute, über die öffentlichen und privaten Reichsmarkschulden und über andere Fragen, die sich aus der Neuordnung des Geldwesens ergeben, einschließlich der Steuerreform.

Den deutschen gesetzgebenden Stellen wird die Regelung des Lastenausgleichs als vordringliche, bis zum 31. Dezember 1948 zu lösende Aufgabe übertragen.

Es wird daher das Folgende verordnet:

Erster Abschnitt: Währungsumstellung

- Mit Wirkung vom 21. Juni 1948 gilt die Deutsche-Mark-Währung. Ihre Rechungseinheit bildet die Deutsche Mark, die in hundert Deutsche Pfennig eingeteilt ist.
- Alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sind vom 21. Juni 1948 an:
 - die auf Deutsche Mark oder Pfennig lautenden Noten und Münzen, die von der Bank deutscher Länder ausgegeben werden,
 - folgende Noten und Münzen zu einem Zehntel ihres bisherigen Nennwertes:
 - In Deutschland in Umlauf gesetzte Marknoten der Alliierten Militärbehörde zu 1 und 1/2 Mark,
 - Rentenbankscheine zu 1 Rentenmark,
 - Münzen zu 50, 10, 5 und 1 Reichs- oder Rentenpfennig.
- Vorbehaltlich früheren Auftrags verlieren die im Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Militärmarknoten und Rentenbankscheine mit Ablauf des 31. August 1948 ihre gesetzliche Zahlkraft.

nungseinheiten Reichsmark, Goldmark oder Rentenmark verwendet worden, so tritt, vorbehaltlich besonderer Vorschriften für bestimmte Fälle, an die Stelle dieser Rechnungseinheiten die Rechnungseinheit Deutsche Mark.

§ 3
Geldschulden dürfen nur mit Genehmigung der für die Erteilung von Devisengenehmigungen zuständigen Stelle in einer anderen Währung als in Deutscher Mark eingegangen werden. Das Gleiche gilt für Goldschulden, deren Betrag in Deutscher Mark durch den Kurs einer solchen anderen Währung oder durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll.

§ 4
Für alle Reichsmarkverpflichtungen wird ein Moratorium gewährt. Das Moratorium endet mit dem Ablauf des 28. Juni 1948.

§ 5
Fällt der erste Zahlungstermin von Löhnen und Gehältern nach dem 30. Juni 1948 auf einen späteren Tag als den 29. Juni 1948, so ist an die Lohn- und Gehaltsberechtigten eine Nachzahlung in Deutscher Mark zu leisten. Nachzahlen sind siebzig vom Hundert desjenigen Teiles des beim letzten Zahlungstermin nach Abzug der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und der Beiträge zur Sozialversicherung empfangenen Reichsmarkbetrages, der dem Anteil des am 30.

Juni 1948 beginnenden und am nächsten planmäßigen Zahlungstermin endenden Zeitraums an der gesamten Zahlungsperiode entspricht. Der nachzahlende Betrag ist am 3. Juli 1948 fällig und unterliegt nicht der Lohnsteuer, der Kirchensteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Zweiter Abschnitt: Kopfbetrag

§ 6
Jeder Einwohner des Währungsgebiets erhält im Umtausch gegen Altgeldnoten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1) denselben Nennbetrages bis zu sechzig Deutsche Mark in bar (Kopfbetrag). Ein Teil des Kopfbetrags in Höhe von nicht mehr als vierzig Deutsche Mark wird sofort ausgezahlt, der Rest innerhalb von zwei Monaten. Für den Fall, daß dem Berechtigten bei dem späteren Umtausch von Altgeld ein Anspruch auf Beträge in Deutscher Mark zusteht, bleibt die Anrechnung des Kopfbetrags hierauf vorbehalten.

§ 7
Die Kopfbeträge werden ausgezahlt von den Stellen, die für die Ausgabe der Lebensmittellkarten der Berechtigten zuständig sind. Der Kopfbetrag kann für andere Personen unter denselben Voraussetzungen erhoben werden, unter denen es zulässig ist, die Lebensmittellkarten für andere Personen in Empfang zu nehmen.

Dritter Abschnitt: Ableferung und Anmeldung von Altgeld

§ 8
Ueber Altgeld darf vom 21. Juni 1948 an nur noch verfügt werden, soweit dieses Gesetz oder weitere Gesetze oder Durchführungsverordnungen es ausdrücklich zulassen.

§ 9
1. Altgeld im Sinne dieses Gesetzes sind:

- folgende Noten, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht außer Kurs gesetzt worden sind (Altgeldnoten):
 - a) auf Reichsmark lautende Reichsbanknoten,
 - b) auf Rentenmark lautende Rentenbankscheine, mit Ausnahme der Rentenbankscheine zu 1 Rentenmark,
 - c) in Deutschland in Umlauf gesetzte Marknoten der Alliierten Militärbehörde, mit Ausnahme der Noten zu 1 Mark und zu 1/2 Mark,
- im Währungsgebiet bei Geldinstituten unterhaltene Reichsmarkguthaben, gleichviel, ob die Guthaben bereits fällig sind, oder ob sie erst später fällig werden oder durch Kündigung fällig gemacht werden können (Altgeldguthaben).

2. Geldinstitute im Sinne dieses Gesetzes sind die Banken, Bankgeschäfte, Sparkassen (mit Ausnahme der Bausparkassen), Kreditgenossenschaften, Girozentralen, Genossenschaftszentralen, ferner die Bank

deutscher Länder, die Landeszentralbanken, die Postscheckämter, die Postsparkasse sowie alle sonstigen Kreditanstalten des öffentlichen Rechts.

§ 10
Das am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Währungsgebiet vorhandene Altgeld ist gemäß den folgenden Bestimmungen bis zum 26. Juni 1948 abzuliefern und anzumelden. Die Versäumung dieser Frist zieht grundsätzlich den Verlust aller Ansprüche aus den abzuliefernden Altgeldnoten und den anzumeldenden Altgeldguthaben nach sich.

§ 11
1. Zur Anmeldung und Ableferung verpflichtet sind mit Ausnahme der Geldinstitute, für die besondere Vorschriften erlassen werden, alle natürlichen und juristischen Personen, deren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung sich im Währungsgebiet befindet, oder die dort sonst steuerpflichtig sind (Verpflichtete).

2. Altgeld natürlicher Personen ist mit einem in dreifacher Ausfertigung auszufüllenden Vordruck nach Anlage A zu diesem Gesetz abzuliefern und anzumelden. Abzulieferndes oder anzumeldendes Altgeld der Ehefrau eines Verpflichteten ist von diesem zusammen mit seinem eigenen Altgeld abzuliefern und anzumelden, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Das Gleiche gilt für abzulieferndes und anzumeldendes Altgeld solcher Kinder des Verpflichteten, die am 21. Juni 1948 das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben. Halten sich der Ver-

pflichtete und solche Familienangehörigen des Verpflichteten, deren Altgeld er hiernach zusammen mit seinem eigenen Altgeld abzuliefern und anzumelden hat, während der Anmelde- und Ableferungsfrist an verschiedenen Orten auf, so können diese Familienangehörigen ihr Altgeld unter Angabe des Namens und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des in erster Linie Verpflichteten selbständig abliefern und anmelden. In diesem Falle haben die Ehefrau oder das jeweils älteste Familienmitglied zusammen mit ihrem eigenen Altgeld, das Altgeld der bei ihnen befindlichen Familienmitglieder abzuliefern und anzumelden.

3. Juristische Personen und Personenvereinigungen, mit Ausnahme der im Abs. 4 bezeichneten, jedoch einschließlich der Sozialversicherungsträger und des Stocks für Arbeitseinsatz, haben ihre Altgeldguthaben mit einem in dreifacher Ausfertigung auszufüllenden Vordruck nach Anlage B zu diesem Gesetz anzumelden und ihre Altgeldnoten bei der Anmeldung abzuliefern. Den juristischen Personen stehen gleich:

- Im Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute hinsichtlich ihres zum Geschäftsvermögen gehörenden Altgeldes,
- Personen, die für fremde Rechnung Bargeld verwalten oder Guthaben bei Geldinstituten unterhalten, hinsichtlich dieses fremden Geldes,
- Die Kassen der Gebietskörperschaften, der Postämter und der Postscheckämter und die sonstigen Kassen der Postverwaltungen sowie die Kassen der Bahnverwaltungen haben ihre Bestände an Altgeldnoten bis zum 26. Juni 1948 auf ein Reichsmarkkonto bei einer Hauptumtauschstelle (§ 12 Abs. 1, Ziff. 1) einzuzahlen.

5. Altgeld kann auch durch einen Bevollmächtigten des Verpflichteten oder des gesetzlichen Vertreters des Verpflichteten abgeliefert und angemeldet werden. Die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten ist gegenüber der Umtauschstelle (§ 13) durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

§ 12
1. Das Altgeld ist bei folgenden Stellen (Umtauschstellen) abzuliefern und anzumelden:

- bei den Geldinstituten — mit Ausnahme der Bank deutscher Länder, der Postscheckämter und der Postsparkasse — (Hauptumtauschstellen),
- bei Hilfsumtauschstellen, die von den Landeszentralbanken hierzu ermächtigt oder angewiesen werden (Behörden und Betriebe mit einer größeren Zahl von Arbeitnehmern).

Bei Geldinstituten, die kein Neugeschäft betreiben oder keine Einlagen annehmen dürfen, kann Altgeld nicht abgeliefert oder angemeldet werden. Anlieferung und Anmeldung sind grundsätzlich nur einmal vorzunehmen. Weitere Ablieferungen und Anmeldungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur bei dem Geldinstitut statthaft, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto (§ 13) führt.

2. Wer bereits ein Altgeldguthaben bei einer oder mehreren Hauptumtauschstellen unterhält, hat das Altgeld, vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. 3 und 4, bei einer dieser Hauptumtauschstellen abzuliefern oder anzumelden. Die Hauptumtauschstelle hat den abgelieferten Betrag dem bei ihr unterhaltenen Konto des Verpflichteten gutzuschreiben; führt sie für den Verpflichteten oder für seine Familienangehörigen zwei oder mehrere Konten, so hat sie den abgelieferten Betrag, wenn der Verpflichtete nichts anderes bestimmt, demjenigen der bei ihr unterhaltenen Konten gutzuschreiben, das in Ziff. 2 des Vordrucks A oder in Ziff. 2 des Vordrucks B zuerst aufgeführt ist. Die Einzahlung auf mehrere Konten ein und derselben Person ist unzulässig.

3. Wer kein Altgeldguthaben bei einer Hauptumtauschstelle unterhält oder infolge einer Reise oder aus anderen Gründen verhindert ist, Altgeld bei einer Hauptumtauschstelle abzuliefern oder anzumelden, bei der er ein Altgeldguthaben unterhält, darf das Altgeld bei einer beliebigen Hauptumtauschstelle mit Ausnahme der Landeszentralbanken, abliefern oder anmelden. Die Hauptumtauschstellen sind in diesen Fällen verpflichtet, das abgelieferte Altgeld auf das in Ziff. 2 des Vordrucks A oder in Ziff. 2 des Vordrucks B an erster Stelle aufgeführte Konto bei einer Hauptumtauschstelle zu überweisen oder, wenn der Verpflichtete kein Reichsmarkguthaben bei einer Hauptumtauschstelle besitzt, zu seinen Gunsten ein neues Reichsmarkkonto zu eröffnen. Sie können jedoch von dem neuen Kunden bis zum 20. August 1948 die Auflösung des Kontos binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Aufforderung verlangen, wenn der Kontoinhaber nicht zu dem Personenkreis gehört, aus dem sich die Kundschaft des Geldinstituts im Hinblick auf seinen besonderen Geschäftsbereich regelmäßig zusammensetzt.

Das Konto kann nur durch Überweisung auf ein Reichsmarkkonto bei einer anderen Hauptumtauschstelle aufgelöst werden. Die Hauptumtauschstelle, an die der Kunde den Reichsmarkbetrag zu überweisen wünscht, ist unter den vorstehenden Voraussetzungen zur Annahme des überwiesenen Reichsmarkbetrages zwecks Gutdschrift desselben auf einem neu zu eröffnenden Reichsmarkkonto verpflichtet.

4. Verpflichtete, deren Arbeitgeber von der zuständigen Landeszentralbank angewiesen oder ermächtigt ist, eine Hilfsumtauschstelle einzurichten, können ihr Altgeld und das von ihnen mitabzuliefernde oder mitanzumeldende Altgeld ihrer Familienangehörigen bei dieser Hilfsumtauschstelle abliefern und anmelden. Das abgelieferte Altgeld ist in diesen Fällen auf das bei einer Hauptumtauschstelle unterhaltene Konto des Verpflichteten zu überweisen, das in Ziff. 2 des Vordrucks A an erster Stelle aufgeführt ist. Unterhält der Verpflichtete kein Reichsmarkguthaben bei einer Hauptumtauschstelle, so ist der abgelieferte Altgeldbetrag auf ein neu zu eröffnendes Konto bei der Hauptumtauschstelle zu überweisen, die der Verpflichtete in diesem Falle in Ziffer 2 des Vordrucks A zu benennen hat. Die Vorschriften in Abs. 3, Satz 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

5. Bei Abgabe des Vordrucks A ist für jede Person, die in dem Vordruck unter Ziff. 1 aufgeführt ist, die Kennkarte für Einwohner der britischen Besatzungszone; der b्लाue

Personalausweis) vorzulegen, soweit die Person eine Kennkarte besitzt. Die Umtauschstelle löst das erste Blatt der Kennkarte in der rechten oberen Ecke. Wird bei der Abgabe des Vordrucks die Kennkarte des in erster Linie Verpflichteten (§ 11, Abs. 2, Satz 4) nicht vorgelegt, so können Ansprüche aus dem Altgeld

erst geltend gemacht werden, wenn die Kennkarte dem Geldinstitut, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto führt, nachträglich zur Lösung vorgelegt wird oder wenn das für den Verpflichteten zuständige Finanzamt entscheidet, daß auf die Vorlegung der Kennkarte verzichtet werden kann.

Vierter Abschnitt: Reichsmark-Abwicklungskonto

Die Abwicklung aller Ansprüche, die dem Verpflichteten und seinen Familienangehörigen (§ 11 Abs. 2) nach diesem Gesetz und späteren Gesetzen aus dem abgelieferten und angemeldeten Altgeld zustehen, wird von einer Hauptumtauschstelle (Abwicklungsbank) mit Hilfe eines „Reichsmark-Abwicklungskontos“ überwacht.

1. Wenn der Verpflichtete nichts anderes bestimmt, gilt als Reichsmark-Abwicklungskonto das Konto, auf das der abgelieferte Geldbetrag nach § 12 Abs. 2 bis 4 gutgeschrieben ist. Hat ein Verpflichteter keine Altgeldnoten abgeliefert, so gilt das angemeldete Konto bei der Hauptumtauschstelle als Reichsmark-Abwicklungskonto. Werden von einem Verpflichteten, der kein Altgeld abgeliefert hat, bei einer Hauptumtauschstelle mehrere Reichsmarkkonten angemeldet, so gilt als Reichsmark-Abwicklungskonto dasjenige der bei dieser Hauptumtauschstelle unterhaltenen Konten, das in Ziff. 2 des Vordrucks A oder in Ziff. 9 des Vordrucks B zuerst aufgeführt ist; unterhalten der Verpflichtete und seine Familienangehörigen bei dieser Hauptumtauschstelle keine Altgeldguthaben, so gilt das im Vordruck an erster Stelle aufgeführte Konto bei einer Hauptumtauschstelle als Reichsmark-Abwicklungskonto. Werden von einem Verpflichteten, der keine Altgeldnoten abgeliefert hat, bei einer Hauptumtauschstelle mehrere Konten angemeldet, so gilt das im Vordruck an erster Stelle aufgeführte Konto bei einer Hauptumtauschstelle als

Reichsmark-Abwicklungskonto. Wird von einem Verpflichteten, der keine Altgeldnoten abgeliefert hat, nur ein Postscheckkonto oder ein Konto bei der Postsparkasse angemeldet, so obliegen die im § 13 bezeichneten Aufgaben der Hauptumtauschstelle.

2. Im Falle der Ablieferung oder Anmeldung von Altgeld durch einen Familienangehörigen (§ 11 Abs. 2 Satz 4) gilt das Reichsmark-Abwicklungskonto des in erster Linie Verpflichteten auch als Reichsmark-Abwicklungskonto seiner Familienangehörigen. Der Familienangehörige hat das Reichsmark-Abwicklungskonto unverzüglich dem Geldinstitut mitzuteilen, welches den abgelieferten Geldbetrag nach § 12 Abs. 2 bis 4 auf dem Konto dieses Familienangehörigen gutgeschrieben hat. Hat der Familienangehörige keine Altgeldnoten abgeliefert, so hat er das Reichsmark-Abwicklungskonto der Hauptumtauschstelle mitzuteilen, die er in Ziff. 2 des Vordrucks A an erster Stelle aufgeführt hatte; ist von ihm nur ein Postscheckkonto oder ein Konto bei der Postsparkasse angemeldet worden, so hat er das Reichsmark-Abwicklungskonto der Hauptumtauschstelle mitzuteilen, bei der er den Anmeldevordruck unmittelbar oder durch Vermittlung einer Hilfsumtauschstelle abgegeben hatte.

3. Die Vorschriften des Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung auf Zweigniederlassungen von Unternehmen und auf solche Personen, die Altgeld für fremde Rechnung abliefern oder anmelden. Anderkonten gelten jedoch als besondere Reichsmark-Abwicklungskonten.

Fünfter Abschnitt: Erstaussattung der öffentlichen Hand und der Wirtschaft mit neuem Geld

Die Landeszentralbanken sind verpflichtet, die Länder und diese zugleich für die zu ihrem Bereich gehörenden anderen Gebietskörperschaften mit Beträgen in Deutscher Mark in Höhe von einem Sechstel der Isteinnahmen der Länder und der anderen vorstehend bezeichneten Körperschaften und Verwaltungen in der Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 31. März 1948 auszustatten. Der Gesamtbetrag der Erstaussattung der Länder erhöht sich um ein Sechstel der Isteinnahmen der Zone, in dem vorstehend bezeichneten Zeitraum. Die Aufteilung dieses zusätzlichen Betrages auf die Länder wird durch eine Durchführungsverordnung geregelt. Als Isteinnahmen der Gebietskörperschaften gelten auch die Einnahmen ihrer Eigenbetriebe (Unternehmungen der Gebietskörperschaften, die keine selbständigen juristischen Personen sind). Durch Kreditaufnahme beschaffte Mittel und durch Finanzausgleichszahlungen entstandene Einnahmen sind bei den Isteinnahmen nicht mitzuzählen. Die Länder haben die von den Landeszentralbanken erhaltenen Beträge entsprechend unter Berücksichtigung der Finanzausgleichszahlungen auf die anderen Körperschaften und Verwaltungen zu verteilen.

Die Bank deutscher Länder ist verpflichtet, die Bahn- und Postverwaltungen des Währungsgebietes unmittelbar oder durch die Landeszentralbanken mit Beträgen in Deutscher Mark in Höhe von einem Zwölftel ihrer Isteinnahmen in der Zeit vom 1. Oktober 1947 bis 31. März 1948 auszustatten.

1. In Anrechnung auf ihre späteren Ansprüche aus dem Umtausch von Altgeld erhalten Personen und Vereinigungen, die ihr Altgeld im Vordruck B abzuliefern und anzumelden haben, sowie Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe auf Antrag eine in Deutscher Mark zahlbare Übergangshilfe für geschäftliche Zwecke (Geschäftsbetrag). Der Geschäftsbetrag bemisst sich nach der Zahl der von dem Anspruchsberechtigten beschäftigten Arbeitnehmer und der Höhe der von ihm unterhaltenen Altgeldguthaben. Er beträgt sechzig Deutsche Mark je Arbeitnehmer, höchstens jedoch eine Deutsche Mark für jede Reichsmark Altgeldguthaben.

Sechster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

1. Aufträge auf Überweisung von Reichsmarkbeträgen, die ein Geldinstitut oder eine Postanstalt vor dem 21. Juni 1948 erhalten hat, sind auch danach noch in Reichsmark auszuführen; dies gilt auch dann, wenn das Geldinstitut oder die Postanstalt den Auftrag erst nach dem 20. Juni 1948 an das ausführende Geldinstitut weitergeleitet hat. Aufträge auf

Überweisung von Reichsmarkbeträgen, die ein Geldinstitut oder eine Postanstalt am 21. Juni 1948 oder danach erhält, sind als unausführbar zurückzugeben.

2. Aufträge auf Barauszahlung von Reichsmarkbeträgen zu Lasten eines Altgeldguthabens dürfen nach dem 20. Juni 1948 nicht mehr ausgeführt werden. Zur Auszahlung bereitgestellte Beträge sind auf das Konto

des Auftraggebers zurückzuüberweisen.

3. Postanweisungen über Reichsmarkbeträge dürfen nach dem 20. Juni 1948 nicht mehr durch Barzahlung ausgeführt werden. Zur Auszahlung bereitgestellte Beträge sind auf ein Reichsmarkkonto des Empfängers bei einem Geldinstitut zu überweisen. Das Konto ist von der ausführenden Postanstalt bei dem Empfänger zu erfragen.

Es ist verboten, Reichsbanknoten, Rentenbankscheine, in Deutschland in Umlauf gesetzte Noten der Alliierten Militärbehörde, Reichspfennigmünzen oder Rentenpfennigmünzen in das Währungsgebiet einzuführen oder aus ihm auszuführen.

Wer mit der Absicht, den Zweck dieses Gesetzes zu vereiteln, den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz zuwiderhandelt oder in den Erklärungen gemäß den Anlagen A und B zu diesem Gesetz vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark oder mit beiden Strafen bestraft. Straffrei bleibt, wer Altgeldnoten vernichtet, statt sie abzuliefern. Die deutschen Gerichte wer-

den, vorbehaltlich der Vorschriften von Artikel VI, Ziff. 10 des Militärregierungsgesetzes Nr. 3 ermächtigt, im Falle von Verstößen gegen dieses Gesetz die Gerichtsbarkeit auszuüben.

Vorbehaltlich von Sonderregelungen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung auf

- 1. Personen, die der deutschen Steuergesetzgebung nicht unterliegen oder deren Befugnisse unmittelbar mit der Besetzung verknüpft sind,
- 2. Verschleppte Personen, die in Lagern oder für die sonst im Zusammenhang mit der Währungsreform besondere Vorschriften erlassen werden.

Für Altgeld der in § 21 Ziff. 1 bezeichneten Personen gelten die folgenden Vorschriften:

- a) Soweit solche Personen nach Maßgabe besonderer Durchführungsbestimmungen, die von der Militärregierung erlassen werden, berechtigt sind, ihr Altgeld ganz oder teilweise durch Zahlstellen der Militärregierung umzutauschen, haben sie das Altgeld bei diesen Zahlstellen abzuliefern.

Militärregierung Deutschland

Verordnung Nr. 1 zur Durchführung und Ergänzung des ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens

(I. Durchf.-VO. zum Währungsgesetz)

Zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 61 (Währungsgesetz) wird hiermit verordnet:

Beschränkung der gesetzlichen Zahlkraft und Einziehung von Kleingeld

- 1. Niemand ist verpflichtet, mehr als 50 Stück der in § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Geldzeichen in Zahlung zu nehmen.
- 2. Die Landeszentralbanken verabfolgen unbeschränkt gesetzliche Zahlungsmittel gegen Einzahlung von Geldzeichen der in § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes bezeichneten Art im Betrage von mindestens fünfzig Deutsche Mark.
- 3. Die Kassen der Gebietskörperschaften, die Kassen der Post und der Bahnverwaltung sowie die Geldinstitute dürfen Münzen zu 5 und 1 Reichs- oder Rentenpfennig nicht wieder in Umlauf setzen, sondern haben sie bei den Landeszentralbanken einzuliefern, die ihnen dafür ein Zehntel des Nennbetrages alter Währung in Deutsche-Mark-Währung vergüten.

Postwertzeichen

1. Vom 21. Juni 1948 an gelten folgende Postwertzeichen:

- 1. Auf Deutsche Mark oder Pfennig lautende Briefmarken,
- 2. Überdruckte Briefmarken der bisher gültigen Ausgaben, deren Wert in Deutsche-Mark-Währung noch besonders bekannt gegeben wird,
- 3. Briefmarken der bisher gültigen Ausgaben, deren Wert in Deutsche-Mark-Währung auf ein Zehntel des in Reichsmark oder Reichspfennig ausgedrückten Nennbetrages festgesetzt wird,
- 4. auf Mark (im Unterschied zu Reichsmark) oder Pfennig lautende Briefmarken, die in der französischen Zone ausgegeben werden.

2. Postsachen, die von der Post aus einem Briefkasten nicht später als bei der ersten Entleerung des 21. Juni 1948 entnommen werden, gelten als ordnungsgemäß freigemacht, soweit ihre Freimachung den bisherigen Vorschriften entspricht.

Fortgeltung von Fahrausweisen

Sammelfahrausweise und sonstige Fahrausweise, die vor dem 20. Juni 1948 gelöst worden sind, behalten bis zum Erlaß weiterer Vorschriften im Rahmen der bestehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Verfahren bei der Auszahlung des Kopfbetrages

1. Die gemäß § 7 des Gesetzes für die Auszahlung des Kopfbetrages zuständigen Stellen (Auszahlungsstellen) werden von den Landeszentralbanken oder den von diesen beauftragten Geldinstituten über die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte und Oberbürgermeister) mit den erforderlichen Beträgen in Deutscher Mark ausgestattet. Ihre Abrechnungen über die vereinnahmten und verausgabten Beträge sind von den Stellen, denen die Kartenstellen regelmäßig Rechnung zu legen haben, zu überprüfen und mit einem Prüfungsvermerk an die Geldinstitute weiterzuleiten, welche die Auszahlungsstellen mit den zur Auszahlung des Kopfbetrages erforderlichen Geldbeträgen ausgestattet haben.

2. Auf Verlangen der unteren Verwaltungsbehörden sind die Geldinstitute, Postanstalten, Behörden und Betriebe verpflichtet, an die Auszahlungsstellen Hilfskräfte aus dem Kreise ihrer Arbeitnehmer abzuordnen und gegebenenfalls für die Auszahlung des Kopfbetrages geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Die abgeordneten Hilfskräfte sind zur Übernahme der ihnen auf Grund dieser Verordnung übertragenen Aufgaben verpflichtet.

3. Wird die erste Räte des Kopfbetrages von einem Anspruchsberechtigten außer in den Fällen der Abs. 4 bis 6 nur zum Teil in Anspruch genommen, so hat die Auszahlungsstelle den Namen und die Anschrift des Empfängers und den in Deutscher Mark ausgezahlten Betrag in eine laufend nummerierte Liste einzutragen. Der Berechtigte hat den Empfang des Betrages in der letzten Spalte der Liste durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Liste ist der Abrechnung der Auszahlungsstelle beizufügen.

4. Für Personen, die bei der zuständigen Auszahlungsstelle als vorübergehend abgemeldet geführt werden, darf der Kopfbetrag, vorbehaltlich der Vorschriften in Abs. 6, nur gegen Vorlage der Reiseabmeldung oder der Abmeldebescheinigung — G — (G-Schein) und der Kennkarte (für Einwohner der britischen Zone, des blauen Personalausweises) ausgezahlt werden. Zuständig hierfür ist jede Auszahlungsstelle, bei der die Reiseabmeldung oder der G-Schein vorgelegt wird. Die Auszahlungsstelle löst das erste Blatt der Kennkarte in der rechten unteren Ecke. Sie hat ferner die Bescheinigung (Reiseabmeldung oder G-Schein) zu lochen und auf ihr den ausgezahlten Betrag zu vermerken. Solche Auszahlungen sind in einer Liste festzuhalten, in die der Name und die Anschrift des Empfängers, die Behörde, welche die Reiseabmeldung oder den G-Schein ausgestellt hat, das Datum und das Aktenzeichen der Reiseabmeldung oder des

b) Soweit solche Personen Altgeld besitzen, das nicht nach Buchst. a) zum Umtausch zugelassen ist, ist es bis zum 20. Juni 1948 bei der nächsten Zweiganstalt der Landeszentralbank „für Rechnung der Bank deutscher Länder“ zu hinterlegen, die damit nach den Weisungen der Alliierten Bankkommission zu verfahren hat.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Altgeldbestände der Besatzungsmächte, deren Umwandlung von der Bank deutscher Länder nach den Weisungen der Militärregierung durchgeführt wird.

Die Alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der amtliche Wortlaut. Die Vorschriften in der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II Ziff. 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 20. Juni 1948 in Kraft. Im Auftrage der Militärregierung.

G-Scheines sowie der ausgezahlte Betrag einzutragen sind. Die Auszahlung des Betrages ist von dem Empfänger in der letzten Spalte der Liste durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Liste ist der Abrechnung der Auszahlungsstelle über die von ihr für die Auszahlung des Kopfbetrages vereinnahmten und verausgabten Geldbeträge beizufügen. Reiseabmeldungen und G-Scheine, die nicht im Währungsgebiet ausgestellt worden sind, bedürftigen nicht zum Empfang des Kopfbetrages.

5. Personen, die ihre Lebensmittellkarten auf Grund einer Wanderpersonalkarte oder eines Schifferstammausweises beziehen, können den Kopfbetrag gegen Vorlage derselben und der Kennkarte (für Einwohner der britischen Zone des blauen Personalausweises) bei jeder Auszahlungsstelle erheben. Die Auszahlungsstelle löst das erste Blatt der Kennkarte in der rechten unteren Ecke. Sie hat ferner die Wanderpersonalkarte (den Schifferstammausweis) zu lochen und darauf den ausgezahlten Betrag zu vermerken. Die Vorschriften des Abs. 4 Satz 4 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

6. Für Personen, die sich am 20. Juni 1948 auf Grund einer Abmeldebescheinigung — G — (G-Schein) in Gemeinschaftsverpflegung befinden, übernimmt die Verpflegungsstelle den Umtausch des Kopfbetrages bei der Auszahlungsstelle, die für die Verpflegungsstelle zuständig ist. Zu diesem Zweck hat die Verpflegungsstelle bei der Auszahlungsstelle einen schriftlichen Antrag (Sammelantrag) einzureichen, dem eine Liste der in Betracht kommenden Personen beizufügen ist. Die Liste muß den Namen und den Wohnort jedes Anspruchsberechtigten, den Zeitpunkt seiner Aufnahme in die Gemeinschaftsverpflegung und den für ihn angeforderten Kopfbetrag enthalten. Der Sammelantrag darf nur für solche Personen gestellt werden, die ausweislich ihrer Kennkarte (für Einwohner der britischen Zone, ausweislich ihres Personalausweises) im Währungsgebiet ansässig sind. Die Sammelanträge nebst den beifolgenden Listen sind der Abrechnung der Auszahlungsstelle beizufügen.

Altgeldguthaben der Geldinstitute

Geldinstitute dürfen über ihre eigenen Altgeldguthaben (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes) bis zum Erlaß weiterer Vorschriften verfügen, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben, die ihnen in dem Ersten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens übertragen worden sind, und zur Durchführung von solchen Überweisungsaufträgen ihrer Kunden erforderlich ist, die nicht unter das Verfügungsverbot des § 8 des Gesetzes fallen.

Verfahren bei der Ablieferung und Anmeldung von Altgeld

1. In den Fällen des § 12 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes haben die Umschusstellen...

2. Die Umschusstellen haben die dritte Ausfertigung der bei ihnen abgegebenen Anmeldevordrucke A und B...

3. Die Hilfsumschusstellen haben die bei ihnen abgelieferten Altgeldnoten sowie die ersten und zweiten Ausfertigungen der bei ihnen abgegebenen Anmeldevordrucke...

4. Die Hauptumschusstellen haben die zweiten Ausfertigungen der Vordrucke A und B bei den für sie zuständigen Finanzämtern einzureichen...

zweite Ausfertigung des Vordruckes A an das Finanzamt weiterzuleiten, das für den in Ziff. 5 des Vordruckes bezeichneten Haushaltsvorstand zuständig ist...

5. Die ersten Ausfertigungen der Anmeldevordrucke verbleiben grundsätzlich bei den Hauptumschusstellen. Ist jedoch das abgelieferte Altgeld nach den Vorschriften des Gesetzes an eine andere Hauptumschusstelle zu überweisen...

Satz 3, zweiter Halbsatz. Hat jemand, der nicht Inhaber des Reichsmark-Abwicklungskontos ist, Altgeldguthaben angemeldet...

6. Hat ein Familienangehöriger des in erster Linie Verpflichteten selbständig Altgeld angemeldet oder abgibt...

Feststellung des Gesamtbetrages der Altgeldguthaben

Sobald das Geldinstitut, welches das Reichsmark-Abwicklungskonto führt (Abwicklungsbank), alle Anmeldevordrucke erhalten hat...

das der Familienangehörige die in § 14 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Mitteilung über das Reichsmark-Abwicklungskonto zu richten hat...

Übergangsvorschriften für Geldinstitute

Um die Geldinstitute Instandzusetzen, den Überweisungsverkehr in Deutscher Mark aufzunehmen...

Verfahren bei der Auszahlung der Geschäftsbeträge

1. Vor der Zubilligung des Geschäftsbetrages (§ 17 des Währungsgesetzes) hat die Abwicklungsbank die Zahl der Arbeitnehmer des Antragstellers an Hand der von ihm an Hand seiner Abrechnungen...

Maßgebender Wortlaut des Gesetzes

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsverordnung ist der maßgebende Wortlaut.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 20. Juni 1948 in Kraft.

Im Auftrag der Militär-Regierung.

Die ersten Stimmen zur Währungsreform

Zustand der Spannungen hat einen gewissen Abschluß gefunden — Ehrliche Arbeit ist nicht mehr sinnlos

Frankfurt, 10. Juni (DENA). Der Vorsitzende des Verwaltungsrates Dr. Hermann Pöndör, sprach am Freitagabend über die Sünden der drei Westzonen zur Währungsreform.

Er führte aus: Die Militärregierungen haben heute die Gesetze verhandelt, durch die in den Westzonen eine Währungsreform eingeleitet wird. Damit hat der Zustand der Spannungen und Erwartungen einen gewissen Abschluß gefunden.

Die nun heute in Kraft tretenden Gesetze sind Militärgesetze, aber ihr Inhalt betrifft uns Deutsche. Die Währungsreform ist auf die Westzonen beschränkt.

Soweit im Rahmen einer Währungsreform überhaupt möglich, ist versucht worden, allen ernstlichen Notständen zu vermeiden oder zumindest zu überbrücken.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Löhne zum Nennwert in Deutsche Mark umgestellt werden, so daß von jetzt ab ehrliche Arbeit nicht mehr sinnlos ist.

Alle deutschen Stellen werden sich bemühen, Notlagen, wo immer sie auftreten, zu beheben. Hierbei wird der deutsche Zuständigkeit größte Verantwortung zu unserem Pflichten werden.

unserer Frankfurter Organisation sein. Hier einen Ausgleich zu schaffen und vor allem denen zu helfen, denen der Krieg alles Irdische weggenommen hat...

Ich möchte zu dem, was ich gesagt habe, nur noch ein kurzes Schlusswort der Ermunterung anfügen. Zur Behebung der Notlage ist nicht der mindeste Anlaß im Gegenteil, wir können jetzt nach diesen ersten drei Jahren mühseligen Trümmerräumens mit einem beschleunigten Beginn echten Aufbaus zuversichtlich rechnen...

Frankfurt, 10. Juni (DENA). Unmittelbar nach Bekanntwerden der Proklamation über die Währungsreform vertritt die CDU und SPD die besten Praktiken der CDU und SPD...

Ostzonen-Mark liegt bereit

Berlin, 10. Juni (DENA). Als gut unterrichteten Kreisen in Berlin verlautet, daß die Sowjetische Besatzungszone die Währungsreform festsetzt...

Die Sowjetzonenmärkte liegen zur Ausbeute bereit, sei aber bis zur Stunde noch nicht an die Bankinstitute ausgegeben worden.

Sokolowski ist unterrichtet

Berlin, 10. Juni (UP). Der britische Militärregierungsminister Sir Brian Robertson unterrichtet den russischen Militärregierungsminister Marschall Sokolowski in einem

teils Geldreform ohne Eastmanvergleich, ohne gleichzeitige Steuerreform, ohne die Ostzone, ohne Berlin. Alle Maßnahmen, die auf den nunmehr durchgeführten zweiten Schritt gesetzt wurden...

Die Währungsreform stellt nur einen Teil der von deutscher Seite angestrebten Gesamtdinge dar. Wir bedauern außerordentlich, daß nicht die Gesamtdinge nach den deutschen Vorschlägen durchgeführt wird.

Berlin behält altes Geld

Berlin, 10. Juni (UP). Der amerikanische Kommandant von Berlin, Oberst Frank Howley, erklärte, daß die Währungsreform in den drei Westzonen Deutschlands sich auf Berlin nicht beziehen wird.

Berlin nicht berühren, was er zugleich ausdrücklich darauf hin, daß Berlin auch durch die Währungsreform in der westlichen Besatzungszone nicht betroffen werden würde.

SMA sperrt Einreise

Berlin, 10. Juni (DENA). Die sowjetische Militärverwaltung hat laut SMA den gesamten Interzonenverkehr gesperrt.

Robertson erinnerte den Marschall an die langjährige Bemühungen um eine allgemeine Währungsreform in Deutschland und erklärte, er sei weiter der Ansicht, daß nur eine solche umfassende Lösung der Frage bestehen könne.

Niemand darf an der Währungsreform teilnehmen. Dieser Grundsatz wird auf Initiative der SPD binnen kurzem Gesetzeskraft erlangen.

Die Stadt Berlin sagte Oberst Howley, steht unter dem Regime der Kommandantur der vier Mächte, so daß alle Maßnahmen, die in den einzelnen Besatzungszone getroffen werden, auf Berlin nicht beziehen.

Der erste Schritt

FR. Der erste Schritt ist getan, die Zeit der wilden Gerüchte ist vorbei.

Der toben durch die Presse veröffentlichte Wortlaut des Gesetzes und der ersten Durchführungsbestimmungen beantwortet den größeren Teil der Fragen noch nicht.

Transporte auf den Wasserstraßen

Transporte auf den Wasserstraßen von und nach den Westzonen bedürfen einer Genehmigung des Chefs der Transportverwaltung der SMA und werden nur nach sorgfältiger Kontrolle der Frachten und des persönlichen Gepäcks der Schiffmannschaften durchgelassen.

Wiesieht das neue Geld aus?

Stuttgart, 10. Juni (DENA). Ein Denz-Reporter hatte am Freitagmorgens Gelegenheit, bei der Landeszentralbank Württemberg-Baden das neue Geld anzusehen.

Der erste Schritt

FR. Der erste Schritt ist getan, die Zeit der wilden Gerüchte ist vorbei. Obwohl von vielen Nachrichten und Anzeichen mit der baldigen Durchführung der Währungsreform gerechnet werden konnte...

Der toben durch die Presse veröffentlichte Wortlaut des Gesetzes und der ersten Durchführungsbestimmungen beantwortet den größeren Teil der Fragen noch nicht.

SMA sperrt Einreise

Berlin, 10. Juni (DENA). Die sowjetische Militärverwaltung hat laut SMA den gesamten Interzonenverkehr gesperrt.

Transporte auf den Wasserstraßen von und nach den Westzonen bedürfen einer Genehmigung des Chefs der Transportverwaltung der SMA...

Wirtschaftsrat nimmt Leitsätze an

Für Aufhebung der Bewirtschaftung und des Preisstops nach Geldreform — Regelung für lebensnotwendige Güter

Frankfurt, 18. Juni. (Denn.) Der Höhepunkt der Nachberatung des Wirtschaftsrates vom Donnerstag auf Freitag bildete die zweite und dritte Lesung des „Gesetzes über die Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform“, das mit Mehrheit vom Plenum gegen die Stimmen der SPD und KPD angenommen wurde.

Nach dem Gesetz sollen den zuständigen Direktoren im Rahmen der vom Wirtschaftsrat aufgestellten wirtschaftspolitischen Leitsätze, Vollmachten auf dem Gebiet der Preispolitik und der Bewirtschaftung eingeräumt werden. In den Leitsätzen spricht der Wirtschaftsrat sich grundsätzlich für die Aufhebung der Bewirtschaftung und des Preisstops aus. Lediglich die Hauptnahrungsmittel und die wichtigsten Rohstoffe sollen aus weiterhin bewirtschaftet werden und dem Preisstop unterliegen. Auch Mieten und Verkehrstarife sollen künftig behördlich festgelegt werden. Die Herausnahme der Hauptnahrungsmittel und der wichtigsten Rohstoffe aus dem Preisstop und dem Bewirtschaftungsbedarf lebensnotwendig, einer Verbrauchserleichterung unterworfen bleiben. In den Leitsätzen ist weiter festgelegt, daß die Einsetzung des Behördenapparates bei der Durchführung der Bewirtschaftung auf ein Mindestmaß einzuschränken ist und daß an die Stelle des Bewirtschaftungssystems mit individueller Bedürfnisprüfung die allgemeine Bezugskarte tritt.

Die soll durch Sonderbesugskarten für besonders Notleidende, wie Flüchtlinge und für die Ausstattung bestimmter Berufsgruppen etwa mit Arbeitskleidung ergänzt werden. Behördlich gebundene Preise sollen als Höchstpreise festgesetzt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten eines wirtschaftlich geführten Betriebes stehen. Alle Preise, einschließlich der freigelegenen, sollen behördlich überwacht werden. Die Überwachung von Höchstpreisen und der Mißbrauch wirtschaftlicher Unterlegenheit sollen streng bestraft werden. Fehlende gesetzliche Grundlagen hierfür sollen dem Wirtschaftsrat unverzüglich vorgelegt werden. In den Leitsätzen ist weiter bestimmt, daß dem Wirtschaftsrat ein deutsches Gesetz zur Verhinderung wirtschaftlicher Monopolbildung vorkommen ist, daß der Kreditpolitik von der Verwaltung für Wirtschaft besondere Aufmerksamkeit zu schenken sei, und daß mit der Lockerung der Bewirtschaftung und des Preisstopps eine entsprechende Lockerung der Lohnbindung verbunden sein soll.

Gleichzeitig mit diesem Gesetz nahm der Wirtschaftsrat ein Gesetz zur Änderung des Bewirtschaftungsgesetzes und eine Verordnung zur Änderung der ersten Durchführungsverordnung zum Bewirtschaftungsgesetz in zweiter und dritter Lesung an, die sich als Konsequenz aus der Annahme des Gesetzes über die wirtschaftspolitischen Leitsätze nach der Geldreform ergeben.

Zur Vorbereitung des Lastenausgleiches und einer gerechten Vermögensbestimmung sowie einer klaren Übersicht über

das verbliebene Restvermögen in der Bizone zu schaffen, beschloß der Wirtschaftsrat auf gemeinsamen Antrag der CDU, CDU, DP, SPD, FDP und Zentrumsfaktion in dritter Lesung ein Gesetz, nach dem mit dem Stichtag des Vorkrieges der Währungsreform für das gesamte land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Betriebsvermögen, einschließlich aller Güter, die seit dem 1. Januar 1939 aus diesem Vermögen ausgeschlossen sind, aber am Stichtag noch zu dem Gesamtvermögen gehören,

eine Bestandsaufnahme durchzuführen ist. Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Gesetzes sind Geldstrafen, im Falle einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung neben den Geldstrafen und in besonders schweren Fällen zugleich ein Berufs- oder Gewerbeverbot angedroht.

Auf das Veto des Länderrates gegen das zweite Überleitungsgebot beschloß der Wirtschaftsrat eine neue Form dieses Gesetzes, das die Einwände des Länderrates zu einem Teil berücksichtigt.

Zeitkarten bleiben gültig

Frankfurt, 18. Juni. Die Hauptverwaltung der Eisenbahnen gab am Freitag bekannt, daß vor dem Inkrafttreten der Währungsreform geldlose Fahrtausweise einschließlich der Zeitkarten ihre normale Gültigkeit behalten. Eine Ausnahme machen nur Heißeisendfahrtscheine. Sie gelten vom Inkrafttreten der Währungsreform ab nur noch drei Tage. Inwieweit der Fahrpreis für nicht benutzte Fahrkarten von der Reichsbahn erstattet wird, hängt von der anlässlich der Währungsreform getroffenen gesetzlichen Regelung ab.

Polscher Protest an Frankreich

Paris, 18. Juni (UP). Der französischen Regierung liegt eine polnische Protestnote gegen die Teilnahme Frankreichs an den Londoner Empfehlungen über Deutschland vor. Es heißt darin, die Teilnahme Frankreichs an den Londoner Empfehlungen gefährde „die historische Interessengemeinschaft“ zwischen Polen und Frankreich. Polen ist der Ansicht, daß Entscheidungen über das Deutschlandstatut lediglich auf der Basis von Abmachungen zwischen den vier Großmächten getroffen werden können.

Offensive in Griechenland

Athen, 18. Juni (DENA-INS). Die griechischen Regierungstreueinheiten eröffneten am Freitag in Nordwestgriechenland auf einer über 200 km langen Front mit fünf regulären Divisionen eine Großoffensive gegen die Aufständischen. Spitzangriffe und unterirdischen das Vorgehen der Regierungstruppen. In einem Abschnitt wurde eine größere Einheit der Aufständischen aus den Stellungen verdrängt und in die Flucht geschlagen. Die Aufständischen sollen, wie aus Frontberichten hervorgeht, hohe Verluste erlitten haben. Die Kämpfe konzentrierten sich in der Hauptsache auf das Grammosgebirge im Albanischen Grenzgebiet.

Wirbelsturm über Konstanz

Baden-Baden, 18. Juni (DENA). Ein schwerer mit Hagel und Hagel verbundenen Wirbelsturm wird, wie Südens meldet, am späten Donnerstagabend aus Konstanz gemeldet. Zahlreiche Bäume, darunter mehrere Hundertjährige, wurden entwurzelt und mehrere Dächer abgedeckt. Unter anderem ist der Sturm sämtliche Ziegel von der alten Jesuitenkirche. Menschenleben sind nach bisherigen Meldungen nicht zu beklagen.

Flugzeugabsturz fordert 43 Tote

Mont Carmel (Pennsylvania), 15. Juni (DENA-REUTERS). 43 Todesopfer forderte der Absturz eines amerikanischen Passagierflugzeuges in der Nähe der kleinen Bergwerkstadt Shamokin. Das Flugzeug hatte eine Notlandung versucht, da einer der Motoren in Brand geraten war, stieß dabei gegen eine Hochspannungslinie und rampte anschließend einen Hügel.

Juden in Palästina abwartend

UN bezüglich Einstellung der Feindseligkeiten optimistisch

Teil Aviv, 18. Juni. (AP). Der jüdische Außenminister Mosche Schertok erklärte nach einer Besprechung mit Graf Bernadotte und Ministerpräsident Ben Gurion, Israel werde „jüdische Sachverständige“ nach Rhodos entsenden, welche die Verhandlungen mit Graf Bernadotte und den arabischen Führern aufnehmen sollen. Er betonte, die ersten Beratungen würden nicht den Charakter einer regulären Friedenskonferenz tragen. Der Minister fügte hinzu: „Kritik nach dieser Führungsausschuss wird es sich herausstellen, ob die Grundlagen für eine arabisch-jüdische Friedenskonferenz vorhanden sind, und erst dann werden Einladungen an beide Parteien verschickt werden.“

Vertreter der UN in Teil Aviv teilten mit, die Araber hätten sich mit der Entsendung von vier „Beratern“ für die Vorbesprechungen auf Rhodos bereit erklärt.

Wie UP meldet, werden die USA, Großbritannien und andere Nationen den Sicherheitsrat der UN auffordern, den Waffenstillstand in Palästina, der am 4. Juli abläuft, wird, auf weitere vier Wochen zu verlängern, berichten hierige Delegiertenkreise. Es wird mit Bestimmtheit angenommen, daß der Sicherheitsrat dieser Aufforderung Folge leisten wird. Als Beweis dafür weisen verschiedene Delegierte darauf hin, daß der UN-Generalsekretär Trygve Lie die 39 Maon starken „Wachmannschaften“ für Palästina nicht nur für die Dauer des gegenwärtigen Waffenstillstandes, sondern für zwei bis drei Monate verpflichtet habe. Auch Graf Bernadotte erklärte Pressevertretern in Teil Aviv, er werde mehr als einen oder zwei Monate benötigen, um eine endgültige Einigung zwischen Juden und Arabern in Palästina herbeizuführen. Im allgemeinen gibt man sich hier der Hoffnung hin, daß mit dem Be-

ginn des Waffenstillstandes den offenen Feindseligkeiten in Palästina ein Ende gesetzt würde.

Verhandlungen in Clermont Ferrand

Clermont Ferrand, 18. Juni. (UP). Die Leiter der Gewerkschaft haben sich bereit erklärt, die abgebrochenen Verhandlungen mit den Bergougnan-Gummiverarbeitern wieder aufzunehmen. Bis auf unbedeutende Zusammenstöße blieb es seit Donnerstag in Clermont Ferrand ruhig. Der Streik hat das Wirtschaftsleben fast vollständig stillgelegt. Nach den letzten

Würdigung der Europabewegung Churchills

Britische Regierung hat ihre ablehnende Haltung aufgegeben

London, 18. Juni. (AP). Die britische Regierung sagte am Freitag die Frage der Einberufung einer europäischen Versammlung zur Ausarbeitung der Pläne für eine kontinentale Einheit zu prüfen. Mit dieser offiziellen Erklärung beantwortete Ministerpräsident Clement Attlee und Außenminister Ernest Bevin die ihnen von einer überparteilichen Gruppe des Unterhauses unter Führung von Winston Churchill vorgelegte Empfehlung der Haager Europa-Konferenz.

Zum Abschluß der Besprechung gab die Regierung eine offizielle Erklärung ab, die mit den Worten schloß: „Der Ministerpräsident würdigte die Arbeit, die bereits für das Ziel einer europäischen Einheit mit der Unterstützung der Regierung seiner Majestät geleistet worden ist. Er verpflichtet sich, zusammen mit dem Außenminister die im einzelnen gebenden Vorschläge und insbesondere den Plan für die Einberufung einer europäischen Versammlung zu prüfen, die

Meldungen beträgt die Zahl der Verletzten in den Unruhen von Dienstag und Mittwoch 400 Personen. 15 Angehörige der Mobilen Garde sind durch die von den Aufständischen angewendete Schwefelsäure erblindet.

Inzwischen riefen die 20 000 Arbeiter der Gummi-Werke „Michelin“ einen „unabhängigen Streik“ aus, nachdem sie bereits einmal aus Sympathie mit den Arbeitern der Gummi-Werke Bergougnan, bei denen es zu blutigen Zusammenstößen kam, die Arbeit niedergelegt hatten. Die Arbeiter der Michelin-Werke fordern Lohnerhöhungen bis zu 15 Proz.

Ihm in den Entscheidungen vorgezeigt wurden.

Gegenüber der ablehnenden Haltung, die die britische Regierung anfänglich der Haager Europa-Konferenz zeigte, muß die Erklärung der Regierung als beachtliche Konzession angesehen werden. Sie mag durch die Vorlage einer überparteilichen Entscheidung beeinflusst worden sein, die von 200 Mitgliedern des Unterhauses unter Führung der europäischen Einheit im Interesse des Friedens unterzeichnet wurde.

Es hat nunmehr den Anschein, als ob die Regierung bereit sei, die bereits bestehende westeuropäische Union mit Frankreich und den Benelux-Staaten beschleunigt auszubauen. Zu früherem Zeitpunkt sprachen sich sowohl Attlee als auch Bevin für ein langsames Vorgehen in dieser Richtung aus. Großbritannien war zunächst für eine Festigung des Sechsmächte-Paktes bei gleichzeitiger Entwicklung guter wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit den übrigen Marshall-Plan-Staaten.

Wo tauschen wir unser Geld um?

Auf Anordnung der Militärregierung wird an die gesamte Bevölkerung von Karlsruhe am Sonntag, den 28. Juni 1948, von 8 bis 12 Uhr (durchgehend) Neugeld ausgetauscht.

Zur ersten Veranordnung erhält jede Person (ohne Altersunterschied), die Lebensmittellkarten besitzt, gegen Einzahlung von 88 RM Altes Geld einen „Kopfbetrag“ von 88 DM Neugeld.

Vom Neugeld werden zunächst je Person nur 40 DM und zu einem späteren Zeitpunkt die restlichen 48 DM des Kopfbetrages ausbezahlt. Der Altbetrag dagegen ist sofort in voller Höhe (also 88 RM Kopfbetrag) einzuzahlen. Wer weniger Altes Geld einbringt, erhält entsprechend weniger Neugeld. Zweckmäßigerweise werden die Kopfbeträge für alle in einem Haushalt gehörenden Personen von nur einem Mitglied des Haushalts (Haushaltsvorstand) abgeholt.

Personen, die über den zum Umtausch notwendigen Altbetrag verfügen (Pensionsempfänger und andere), können sich sofort und auch am Sonntag unter Vorlage des gelben Personalausweises in den Stadtteilen Wohlfahrtsweg, und zwar in Karlsruhe nach der Hiltlingstraße 1 oder Amalienstraße 21, in Städteln Durlach und Aue nach dem Rathaus Durlach, wo ihnen das fehlende Altbetragvermögen durch BSI-Büro ausbezahlt wird.

Beim Geld-Umtausch ist der gelbe Personalausweis für die Lebensmittellieferung vorzulegen. Die Empfangsberechtigung Dritter (Beauftragter) kann durch die Umtauschstellen nicht nachgeprüft werden; der gelbe Personalausweis gilt in jedem Falle als Nachweis der Empfangsberechtigung, doch wird an Kinder nicht abgegeben.

Zur raschen Abfertigung kann nur Altes Geld in möglichst großen Scheinen entgeltlos angenommen werden.

Umtauschstellen für alle in Karlsruhe ernährungsmäßig ständig gemeldeten Personen sind entsprechend der Einteilung des Ernährungsamtes; für die Bezirke:

- I Östliche Innenstadt in der Hertz-Thoma-Schule I, Marktgrabenstr. 42
- II Westliche Innenstadt in der Leopoldshalle, Leopoldstraße 9
- III Südstadt in der Uhlandschule, Schützenstraße 33
- IV Südweststadt in der Südenschule I, Südenschule 11
- V Weststadt: a) Normalverbraucher A-B in der Helmholtschule, Kaiser-Allee 6; b) Normalverbraucher S-Z und Selbstversorger in der Gutenbergschule, Goethestraße 34
- VI Möhlburg in der Hildtschule (Altes Schulhaus), Hardtstraße 11

VII Grünwinkel in der Neuen Schule, Hopfenstraße 11

VIII Daxlanden in der Schule, Pfalzstraße 8

IX Knielingen im Neuen Schulhaus, Schulstraße 3

X Beierthelm-Bulach: a) Normalverbraucher aus Beierthelm in der Südenschule II, Graf-Rhena-Straße 13; b) Normalverbraucher aus Bulach und Selbstversorger aus Beierthelm-Bulach in der Schule in Beierthelm, Breitestraße 9;

XI Weltherfeld - Dammerstock: a) Normalverbraucher A-B in der Krypta der Franziskirche; b) Normalverbraucher S-Z und Selbstversorger in der Schloßschule zu Rippurr, Bastardstraße 1

XII Rippurr (mit Gartenstadt) in der neuen Schule, Hiedstraße 11

XIII Oststadt: a) Normalverbraucher A-K in der Tullaschule I, Tullaschule 21; b) Normalverbraucher L-Z und Selbstversorger in der Tullaschule II, Tullaschule 11

XIV Rintheim in der Schule, Weinweg 11

XV Hagsfeld im Alten Schulhaus, Buechgraben 11

XVI Durlach im Rathaus Durlach, Aue im Rathaus Aue

In Städteln wird der Umtausch des Geldes am Sonntag, 28. Juni, von 8 bis 12 und von 12.30 bis 12.45 Uhr in der Schloßschule statt.

In den Gemeinden des Landkreises Karlsruhe werden Zeit und Ort des Umtausches von den Bürgermeisterämtern rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

Die Ausgabe des Geldes erfolgt in sämtlichen ubenangehörigen Stellen buchstabenweise. Von den nichtständig gemeldeten Personen begeben sich Schiffer mit Lebensmittel-Stammausweis und der Kennkarte nach dem Stadt Hafenamt, Wertstraße 11. Inhaber einer Wanderpersonalkarte, Reisebescheinigung oder Abmeldebescheinigung G (G-Schein) mit diesem Ausweisen und der Kennkarte nach dem neuen Rathaus, Beierthimer Allee 18; ebenso tätigen Ausländer den Geldumsatz unter Vorlage des gelben Personalausweises im Neuen Rathaus.

Personen, die sich auf Grund eines G-Scheines bereits in Rammelpfropfung befinden (Anstaltsinsassen), erhalten Neugeld durch Vermittlung der Anstaltsleitung.

Für Nachzügler (muy aus zwingenden Gründen) wird am Montag, dem 29. Juni 1948, von 8 bis 12 Uhr im Stadtgarten-Restaurant, Festplatz 3, und im Konzerthaus, Umtauschstraße, in beschränkter Anzahl eingerichtet.

Personen, die lebensmittellkartenmäßig nicht gemeldet sind (z. B. Absolde, die keiner geordneten Arbeit nachgehen), sind von der Möglichkeit zum Bezüge des Kopfbetrages ausgeschlossen.

Die gesamte Bevölkerung wird gebeten, durch willige Einordnung Vermeidung unnötigen Andrangs am Morgen und freundschaftliche Belehrung Unwissender zur möglichst reibungslosen Durchführung dieses ersten Geldumschutzes beizutragen.

Wegen der Abwicklung aller weiteren Altbetragabgaben ergibt besondere Anordnung. Vordrucke zur späteren Ableitung von Reichsmark-Zahlungsmitteln an die Geldinstitute werden gleichzeitig in den Umtauschstellen verteilt.

Die Kartenstellen des Ernährungsamtes bleiben am Samstag geschlossen.

Der Oberbürgermeister:

Wohnbaugenossenschaft in Durlach neugegründet

Durlach war im Genossenschaftswesen anderen Städten und Genossenschaften stets voraus. Bis zur Verschmelzung mit dem Mieter- und Bauverein Karlsruhe im Jahre 1941 bestand eine gemeinnützige Bau- und Eigenheimbauvereinigung E. G. m. b. H. in Durlach mit über 1000 Mitgliedern. Im Laufe des Krieges nahm Durlach 2000 Ausgebombte aus Karlsruhe auf, dazu kamen aus den Ostgebieten 2000 Flüchtlinge. Nuncmehr wohnen in Durlach in 6000 Wohnungen 8000 Familien. Es ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf von Wohnungen für 2000 Familien.

In den Pfingsttagen traten Bürger aus Durlach zusammen und gründeten eine neue Wohnbaugenossenschaft für Durlach. Ernsthaft kann die Wohnungsnur durch den Neubau von Wohnungen bekämpft werden, und zwar im Wege der Wohnbevölkerung. Träger der Genossenschaft im Aufsichtsrat und im Vorstand sind angesehene Bürger der Stadt, die darauf rechnen, daß nicht nur Wohnungsuchende, sondern auch Wohnungbesitzende Einwohner von Durlach der Genossenschaft beitragen, um durch ihren Geschäftsanteil von 300 RM auch den Zugewinn zu einer eigenen Wohnung zu verheilen. Die Vorbereitungen für den Aufbau der Genossenschaft sind im Gange.

Hauptversammlung der Karlsruher Lebensversicherung

Karlsruhe (SAZ). In der Hauptversammlung der Karlsruher Lebensversicherung A.-G. wurde am 28. Mai 1948 der Jahresabschluss für das Jahr 1947 verabschiedet. Hiernach ergab sich ein Lebensversicherungsbestand von rund 1

Aus dem Konzertsaal

Für Freunde intim archaischer Klangzeugung gab Erwin Grosse in einem neuen seiner zahlreichen dankbaren Werbekunden für das Münzische Konservatorium vor einer wiederum sehr zahlreichen Hörerschaft erneut bestehende Proben seiner künstlerischen Interpretation auf dem Clavier und im Bach-Zeitalter auf dem Klavier. Musik aus dem „Klavierbüchlein für Friedemann“ ergänzte der Veranstalter durch wertvolle Einführungen, die ein tiefes Verständnis mit Geist und Stoff der fernsten Welt der „Chronik der Anna Magdalena“ erkennen und sehr dankbar aufnehmen ließen.

Badisches Staatstheater. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß am Sonntag, 28. Juni, 14.30 Uhr, ein letzter Ludwig-Thoma-Nachmittag, und um 19.30 Uhr, der Tanzabend stattfindet.

Die SAZ gratuliert Frau Margarethe Steiger-Pfeiffer, Ww., Karlsruhe-Ast, Ostmarktstraße 18, feiert am 22. Juni ihren 85. Geburtstag.

Sport-Vorschau

Der HSV in Durlach

Nach Hamburg II und FC Kaiserslautern gibt am kommenden Sonntag der britische Zonenmeister Hamburger Sportverein seine Visitenkarte in Durlach ab. In imponierendem Stil wurden die Gastgeber nicht nur Meister der Nordoberliga, sondern konnten erst am letzten Sonntag die Zonenmeisterschaft in einem beiderseitigen Spiel mit einem 6:1-Sieg über den Lokalrivalen SC St. Pauli erfolgreich verteidigen. Namen wie Adamkiewicz, Dörfl, Holdt, Reinhardt, Seeler, Spundflasche und Warning sind längst zu einem Begriff geworden.

Das Spiel findet am 26. 6., 17 Uhr, im Turnbergstadion statt.

VfR Möhlburg — Hertha BSC am 22. 6.

Mit Hertha BSC erscheint nach vielen Jahren erstmals wieder eine Berliner Mannschaft in Karlsruhe, die für jeden Fußballer ein Begriff ist. Sie zählt zwar infolge des veränderten Spielstystems nicht mehr zur deutschen Sonderklasse, verkörpert aber auch heute noch besten Berliner Fußballstil.

An bekannten Spielern wirken u. a. mit: Star (40 repräsentative Spiele für Berlin), Tormann Schwarz (20 Mal repräsentativ für Berlin), der auch in Karlsruhe bekannte Schürer (11 Mal repräsentativ). Beginn 19.00 Uhr.

Wirtschaftsrundschau

Washington (AP). Nach Ansicht des amerikanischen Landwirtschaftsministeriums sind die Aussichten auf Wiedererlangung des europäischen Obstmarktes nicht sehr günstig. Europa habe vor dem Kriege den größten Teil der amerikanischen Export an Früchten und Früchterezeugnissen erhalten, die einen Wert von durchschnittlich 89 Millionen Dollar im Jahr hatte. Die gegenwärtige Dollarknappheit würde die europäischen Staaten wohl zwingen, sich nach anderen Lieferanten umzusehen. Die europäischen Regierungen betrachteten Früchte als Luxusnahrungsmittel und zögten es vor, die vorhandenen Dollar für den Kauf von wichtigeren Lebensmitteln und Rohstoffen zu verwenden.

Washington (AP). Der Direktor des Internationalen Währungsfonds, Camille Gutt, äußerte vor der Presse, Vertreter des Fonds nähmen gegenwärtig an Besprechungen in Paris teil, die sich mit der Überwindung der Schwierigkeiten beim Geldumsatz zwischen den einzelnen europäischen Ländern befassen. Die Exporteure mancher europäischer Länder seien nicht gewillt, ihre Waren an ein anderes Land gegen Papierwährung zu verkaufen, wodurch der intereuropäische Handel behindert würde. Gutt schlägt vor, einen „Währungs-Pool“ zu schaffen, zu dem die Vereinigten Staaten ebenso wie andere europäische Länder beitragen würden. Ferner soll die Verwaltung des ERP in einigen europäischen Ländern Waren mit Dollars einkaufen, die für andere europäische Länder bestimmt sind.

Ein Viertel des Exports nach den USA

Stuttgart (SAZ). 253 Exportverträge im Gesamtwert von 1,66 Mill. Dollar wurden im Monat April mit württembergisch-badischen Firmen abgeschlossen. An erster Stelle stehen die USA mit 81 800 Dollar für Textilien und Buchdruckmaschinen, es folgen die Schweiz mit Verträgen über 80 000 Dollar für Kraftfahrzeuge, Edelmetallwaren und Maschinen, Österreich mit 47 000 Dollar für Kraftmaschinen, Frankreich wüchert für 27 900 Dollar Baumwollgewebe und Belgien für 23 600 Dollar Seidensalze und Kunstseidengewebe, Maschinen und Kraftfahrzeuge, während England für 12 000 und Holland für 11 900 Dollar Textilien, Metallwaren und Maschinen aus Württemberg-Baden beziehen wollen. Demzufolge haben die USA mit 24 Proz. den Hauptanteil unter den Abnehmerländern, während sich die Schweiz mit 21 Proz., Österreich mit 13 Proz., Frankreich, Belgien und England mit je 9% anschließen.

Im gleichen Zeitraum wurden 32 Importabschlüsse im Werte von 234 000 Dollar gefügt. Davon entfallen 115 000 Dollar auf Chemikalien und 85 000 auf Pelze, Hüte und Leder. Unter den Lieferanten stehen die USA mit 103 800 Dollar an der Spitze, Holland mit 26 934 und Italien mit 23 778 Dollar. Im Rahmen des Bonus-Abkommens wurden bisher 29 Importverträge im Werte von 73 800 Dollar gestellt. Werkzeugmaschinen und Ersatzteile waren am meisten begehrt. &